

für die Ortsgemeinde Winden

AZ:

27 DS 16/ 0158

Sachbearbeiter: Herr Brzank

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Winden	öffentlich	

Anpassung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer und der Hundesteuer sowie Beschlussfassung der Satzung über die Erhöhung der Steuerhebesätze**Sachverhalt:**

Zu diesem Tagesordnungspunkt fanden bereits mehrere Beratungen des Gemeinderates statt. In der Sitzung am 21.11.2022 wurde über die Erhöhung der Hebesätze zum 01.01.2023 einstimmig folgender Beschluss gefasst:

- a) Grundsteuer A von 320 v.H. auf 345 v.H.
- b) Grundsteuer B von 385 v.H. auf 410 v.H.
- c) Gewerbesteuer (385 v.H.) und Hundesteuer wurden nicht erhöht.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2023 und der damit angestrebten Konsolidierungsmaßnahmen wurden weitere Erhöhungen der Hebesätze mehrheitlich abgelehnt.

Damit liegt die Ortsgemeinde Winden bei der Grundsteuer B weiterhin unter dem Nivellierungssatz, sodass sich durch die Umlagebelastungen nach den vorliegenden Berechnungsgrundlagen Mindereinnahmen ergeben.

Wie bereits aus den Vorlagen bekannt ist, wurde das „Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften“ (Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG -) neu geregelt und die sog. Nivellierungssätze wie folgt angehoben:

- | | | |
|-------------------------|---------------|------------------|
| – bei der Grundsteuer A | von 300 v.H. | auf 345 v.H., |
| – bei der Grundsteuer B | von 365 v.H. | auf 465 v.H. und |
| – bei der Gewerbesteuer | von 365 v. H. | auf 380 v.H. |

Bezugnehmend auf den in § 93 Abs. 4 GemO gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleich und die Ausführungen der Kommunalaufsicht zum beanstandeten Haushalt sind Mindereinnahmen durch andere geeignete Konsolidierungsmaßnahmen zu kompensieren, insofern der vorgeschriebene Haushaltsausgleich nicht erfüllt werden kann.

Die Entscheidungskompetenz über die Hebesätze obliegt der jeweiligen Kommune. Ob und in welcher Höhe eine Anpassung vorgenommen wird, hängt von den spezifischen Gegebenheiten ab (z.B. Haushaltslage der Gemeinde insgesamt).

Die Berechnungsgrundlagen sind in der Anlage 1 wie folgt dargestellt:

- a) das bisherige Steueraufkommen mit den bisherigen Hebesätzen, die sich daraus ergebenden Umlagebelastungen nach den noch geltenden Nivellierungssätzen und das der Gemeinde verbleibende Steueraufkommen;
- b) im Vergleich zu a): das bisherige Steueraufkommen mit den bisherigen Hebesätzen, die sich daraus ergebenden Umlagebelastungen nach den neuen Nivellierungssätzen und das der Gemeinde (verbleibende) Steueraufkommen;
- c) das Steueraufkommen mit den Hebesätzen gesteigert in der Höhe, dass bei Anhebung der jeweiligen Nivellierungssätze, das gleiche bei der Gemeinde verbleibende Steueraufkommen wie mit den jetzigen Hebe- und Nivellierungssätzen (s. a) realisiert werden kann,
- d) bis e) das Steueraufkommen mit gesteigerten Hebesätzen und der Anhebung der jeweiligen Nivellierungssätze, die sich daraus ergebenden Umlagebelastungen nach den geltenden Nivellierungssätzen und das der Gemeinde dann verbleibende Steueraufkommen.

Die Anlage 2 zeigt die Hebesätze aller Ortsgemeinden/Städte für das Haushaltsjahr 2023 in der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau.

Grundsätzlich werden die Hebesätze im Rahmen des Haushaltes 2024 durch die Beschlussfassung der Haushaltssatzung und deren Veröffentlichung bekannt gemacht. Jedoch ist davon auszugehen, dass die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan sowie seinen Anlagen bis zum 31.12.2023 nicht rechtzeitig genehmigt wird, sodass nach der VV 1.2 zu § 97 GemO die Gemeinden zur rechtzeitigen Unterrichtung der Steuerzahler (Vertrauensschutz), die Erhöhung unverzüglich bekannt machen sollen, ergeht eine gesonderte Hebesatzsatzung, die dieser Vorlage ebenfalls beigefügt ist.

Beschlussvorschlag:

Nach dem Ergebnis der Beratung.

Oder

1. Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden zum 01.01.2024 an wie folgt erhöht:

- | | |
|---|------------|
| a) Grundsteuer A von z.Zt. 345 v.H. auf | _____ v.H. |
| b) Grundsteuer B von z.Zt. 410 v.H. auf | _____ v.H. |
| c) Gewerbesteuer von z.Zt. 385 v.H. auf | _____ v.H. |

2. Die Hundesteuer wird zum 01.01.2024 an wie folgt erhöht:

- | | |
|---|---------|
| • für den ersten Hund von z.Zt. <u>35 €</u> auf | _____ € |
| • für den zweiten Hund von z.Zt. <u>60 €</u> auf | _____ € |
| • für jeden weiteren Hund von z.Zt. <u>80 €</u> auf | _____ € |

3. Die beigefügte Hebesatzung wird nach dem Ergebnis der Beratung beschlossen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister